

67 C 132/12

Verkündet am: 15.01.2013

[redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle



Amtsgericht Pinneberg

EINSEGAU

17. JAN. 2013

EB

offiziell bescheinigt

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

p [redacted] GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer,
[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte A [redacted]
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Ralf Burmester
Van-der-Smissen-Straße 3, 22767 Hamburg

hat das Amtsgericht Pinneberg
durch den Richter am Amtsgericht [redacted]
auf die mündliche Verhandlung vom 09.01.2013
für Recht erkannt:

I.
Die Klage wird abgewiesen.

II.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

III.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte aus einem Telefonvertrag. Zunächst ist schon fraglich, ob die Klägerin mit der Beklagten vor dem streitgegenständlichen Telefonat einen Vertrag geschlossen hat. Dies kann jedoch dahinstehen, da die Klägerin selbst dann keinen Anspruch gegen die Beklagte hat, wenn ein solcher Vertrag vorher bestanden haben sollte.

Die Klägerin rechnet seit November 2010 mit abweichenden Tarifbedingungen ab. Selbst wenn vorher ein Vertrag bestanden hat, sind die Abrechnungen fehlerhaft und damit nicht fällig. Darüber hinaus wurde der Vertrag von der Beklagten gekündigt, bevor die streitgegenständlichen Rechnungen erstellt wurden und die streitgegenständlichen Telefonate geführt worden sein sollen.

Zwischen den Parteien ist auch kein neuer Vertrag zustande gekommen. Abgesehen davon, dass die Klägerin schon nicht vorzutragen vermochte, unter welchen Bedingungen dieser Vertrag genau zustande gekommen sein soll, ist jedenfalls durch das streitgegenständliche Telefonat kein Vertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten zustande gekommen. Die CD mit dem streitgegenständlichen Telefonat wurde im Termin vorgespielt. Danach ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass ein Vertragsschluss nicht erfolgte. Die stakkatoartigen Suggestivfragen des Vertreters der Klägerin sind derartig schnell vorgetragen, dass sie weder zu verstehen noch nachzuvollziehen sind. Die Frageart setzt die Beklagte unter Druck. Dieses ergibt sich auch aus der Antwortweise der Beklagten, die schwer spricht und schon bei der Frage nach ihrem eigenen Namen zunächst nachdenken muss. Die Art der Suggestivfrage lässt schwerlich eine Antwort anders als "ja" zu. Es ist erkennbar, dass die 79-jährige Beklagte gar nicht versteht, was der Vertreter der Klägerin ihr am Telefon stakkatoartig vorbetet. Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass die Beklagte keine Willenserklärung hinsichtlich eines Vertragsabschlusses gegenüber der Klägerin abgegeben hat. Darüber hinaus hat die Klägerin das Telefonat mit der Beklagten veranlasst und nicht die Beklagte die Klägerin angerufen, um eine Vertragsänderung oder einen Vertragsabschluss vorzunehmen. Dies lässt auch nicht den Schluss zu, dass die Beklagte im Vorfeld wusste, worauf sie sich einlässt.

Der Vortrag aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 7.1.2013 wird, insoweit er neuen Tatsachenvortrag enthält, zurückgewiesen. Der Vortrag der Beklagten ist insoweit verspätet. Es bestand genügend Zeit, vor der mündlichen Verhandlung vorzutragen. Eine Berücksichti-

gung des neuen Sachvortrages würde zu einer Verzögerung des Verfahrens führen, da ggf. ein neuer Termin mit möglicher Beweisaufnahme erfolgen müsste, nachdem die Klägerin zu diesem Schriftsatz Stellung genommen hat.

Der Antrag des Klägersvertreters auf Schriftsatznachlass wird zurückgewiesen. Der Schriftsatz vom 7.1.2013 ist als verspätet zurückgewiesen worden. Insofern war ein Schriftsatznachlass nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

